



EBA GL on outsourcing arrangements versus MaRisk

Zentrale Neuerungen und erweiterte Anforderungen der EBA GL für den deutschen Markt

EBA Guideline on outsourcing arrangements

Die EBA GL stellt deutlich umfangreichere Anforderungen bzgl. Auslagerungen als die MaRisk

Die neue EBA GL stellt eine Vielzahl von neuen sowie erweiterten Anforderungen an Institute und Institutsgruppen, die teilweise deutlich über die MaRisk hinausgehen. Gleichzeitig leitet sich aus der GL eine – im Vergleich zu den MaRisk – gesamthafte Betrachtungsweise ab, indem Themen wie BCM, Informationssicherheit u. Revisionstätigkeiten direkt in Bezug auf Auslagerungen betrachtet werden. Zusätzliche Anforderungen der EBA GL ergeben sich zu folgenden Aspekten:



Szenarioanalysen

Für Auslagerungen sind Szenarioanalysen zur Bewertung und Ermittlung der Veränderung des operationellen Risikos durchzuführen.¹



Auslagerungsverträge

Informations- u. Prüfungsrechte für Institut und Aufsicht müssen auch für nicht-wesentliche Auslagerungen gewährleistet sein.



Due Dilligence

Zu prüfende Aspekte werden spezifiziert, bspw. die Berücksichtigung internationaler Standards bzgl. Menschenrechte u. Umweltschutz.



Inhalte des zentralen Auslagerungsregisters

Schnittstellen innerhalb des Instituts, als auch zu Mutter / Tochter sind notwendig, um Mindestinhalte an das Register zu erfüllen.



Benachrichtigung der Aufsicht

Werden kritische oder wichtige Funktionen ausgelagert, ist die Aufsicht im Vorfeld über die Auslagerung zu informieren.



Exit-Strategien

Exit-Strategien für kritische oder wichtige Funktionen sollen nicht nur erstellt, sondern auch – sofern angemessen – getestet werden.



Interessenskonflikte

Keine Erleichterung von Auslagerungen innerhalb der Gruppe; Interessenskonflikten bei der Anbieterauswahl ist vorzubeugen.



Outsourcing Policy

Wie schon der Vorgänger der EBA GL, wird eine Outsourcing Policy gefordert; diese Anforderungen ist nicht in der MaRisk enthalten.

Sonstige zentrale Neuerungen:

- Erweiterte Zielgruppe: Kreditinstitute, Zahlungs- u. E-Geldinstitute sowie Wertpapierfirmen.
- Die Definition „kritischer o. wichtiger betrieblicher Funktionen“ (*critical or important functions*) stellt auf MiFID II u. ein ergänzendes Dokument² zu MiFID II ab.
- Auch die Anforderungen an Cloud-Services sind in der neuen EBA GL integriert.

Gerne unterstützt Fintegral Sie bei der Identifizierung aufsichtsrechtlicher Gaps, die durch die neue EBA Guideline on outsourcing arrangements entstehen. Bei Konzeption, Weiterentwicklung und Roll-out der entsprechenden Methoden und Prozesse stehen wir Ihnen als erfahrener Projektpartner zur Seite.

¹ Szenarioanalysen für Auslagerungen sind gem. EBA GL zu erstellen „sofern angemessen“. Kleine und nicht-komplexe Institute können einen qualitativen Ansatz nutzen, von großen und komplexen Instituten wird hingegen ein anspruchsvollerer Ansatz erwartet.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.



Kontakt

Fintegral

Frankfurt | London | New York | Zurich

www.fintegral.com

Christof Born

Director

-

Telefon: +49 170 78 83 294

E-Mail: christof.born@fintegral.com

-

Fintegral Deutschland AG
Steinweg 5
60313 Frankfurt am Main

Joel Ennen

Senior Consultant

-

Telefon: +49 175 32 66 837

E-Mail: joel.ennen@fintegral.com

-

Fintegral Deutschland AG
Steinweg 5
60313 Frankfurt am Main